

# **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

---

## **337. Studienplan für die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft (Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 01)**

---

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziele des Studiums**

Das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft strebt folgende übergreifende Bildungsziele an:

- (1) Erwerb umfassenden Wissens über die Prozesse gesellschaftlicher Kommunikation.
- (2) Kompetenz in den Fachgebieten Struktur und Organisation von Medien, Gestaltung und Analyse professioneller Informations- und Kommunikationsprozesse sowie Nutzung, Rezeption und Wirkung von medialer und interpersoneller Kommunikation.
- (3) Vermittlung eines interdisziplinären bzw. theoretisch wie methodisch pluralistischen Zugangs zu Problemstellungen und Problemlösungen im Rahmen von Kommunikationsprozessen.
- (4) Hinführung und Anleitung zum eigenständigen Wissenserwerb, kritisches Denken sowie zur Vernetzung und Teamarbeit.
- (5) Förderung eines dialogischen bzw. kooperativen Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Kommunikationspraxis.
- (6) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt, insbesondere der Informations- und Kommunikationsberufe.

#### **§ 2 Aufbau, Umfang und Dauer des Bakkalaureats- und Magisterstudiums**

- (1) Das Bakkalaureatsstudium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium dauert 6 Semester und umfasst 88 Semesterstunden, davon 36 aus den freien Wahlfächern.
- (3) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von mindestens 8 Wochen verpflichtend. Sie kann in Organisationen/ Einrichtungen im Medien- und Kommunikationsbereich im In- und Ausland absolviert werden. Als solche sind beispielsweise öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten, Redaktionen von Printmedien, Film- und Fernsehproduktionsfirmen, Kommunikationsagenturen oder Abteilungen für Werbung oder Public Relations zu nennen. In der Regel umfasst die Praxis ein kontinuierliches Volontariat von 8 Wochen, in Ausnahmefällen kann sie auch in zwei Teilen zu je 4 Wochen absolviert werden.  
Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung einer Praxis, kann diese mit Genehmigung der/des Vorsitzenden der Studienkommission durch die Mitarbeit an einem am Institut durchgeführten Projekt ersetzt werden.

(4) Das Magisterstudium dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums.

(5) Das Magisterstudium dauert 3 Semester und umfasst 24 Semesterstunden, davon 10 aus den freien Wahlfächern.

### **§ 3 Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs.1 UniStG)**

(1) Folgende Lehrveranstaltungsarten sind sowohl für das Bakkalaureats- als auch für das Magisterstudium vorgesehen:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung von Fachwissen – einführend und/oder weiterführend - in didaktisch gut aufbereiteter Weise stattfindet.

Proseminare (PS) dienen dem Erwerb bzw. der Erprobung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30. Von den Teilnehmern/innen wird aktive Mitarbeit und eine schriftliche Arbeit verlangt.

Praktika (PK) dienen dem Erwerb und der Erprobung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30. Ausnahmen: Praktika, in denen eine geringere Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung steht oder Praktika, die aus didaktischen Gründen nur mit einer geringeren Teilnehmerzahl verantwortbar sind.

Seminare (SE) dienen dem Erwerb vertiefenden Fachwissens sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Von den Teilnehmern wird eine mündliche Präsentation und eine schriftliche Arbeit (Bakkalaureatsarbeit) verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30. Voraussetzung für einen Seminarbesuch ist gem. § 4 Abs. 2 der positive Abschluss der Studieneingangsphase, der Lehrveranstaltungen Methoden I und II sowie einer einführenden Lehrveranstaltung in das jeweilige Fach.

(2) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden ausschließlich im Magisterstudium angeboten:

Repetitorien (RE) dienen dem Aktualisieren von Basiswissen aus dem Bereich der Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft zu Beginn des Magisterstudiums. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zulassungsbeschränkung gem. § 4 (Teilungszahl 30).

Magisterseminare (MS) dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und bieten die Möglichkeit der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung über Themen bzw. den Stand der Forschung im jeweiligen Fach. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30.

Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und dem wissenschaftlichen Argumentieren. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30, die zum Vertiefen von bereits erworbenem Wissen bzw. erlangter Standpunkte im Magisterstudium eingesetzt werden.

Magisterkonversatorien (MK) bieten die Möglichkeit der Diskussion und Darstellung wissenschaftlicher Themen im Zusammenhang mit der Magisterarbeit und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Fernlehre-Veranstaltungen (gem. § 8 UniStG) unter Ausnutzung der an der Universität angebotenen Medien und Netzverbindungen stattfinden.

### **§ 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7 und 8 UniStG)**

(1) Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gem. § 3 überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung der Pflichtfächer des Studienplans Kommunikationswissenschaft
2. Studentinnen oder Studenten der Kommunikationswissenschaft, die bereits einmal zurückgestellt wurden,

sind bei einer weiteren Abhaltung der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen

### 3. Reihenfolge der Anmeldung

(2) Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodule, in denen aus didaktischen Gründen bzw. ressourcenbedingt (Arbeitsplätze) eine begrenzte Teilnehmerzahl notwendig ist, sind bevorzugt für Studierende des jeweiligen Schwerpunktfaches zugänglich. Andere Studierende der Kommunikationswissenschaft können nach Maßgabe freier Plätze diese Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren. Für den Fall noch weiterer freier Plätze können Studierende auch anderer Studienrichtungen teilnehmen.

## Bakkalaureatsstudium

### § 5 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer für das Bakkalaureat

(1) Die Pflichtfächer bzw. Wahlpflichtfächer umfassen 52 Semesterstunden in folgenden Prüfungsfächern:

1. Studieneingangsphase (§ 6)	10 SSt
2. Pflichtfächer (§ 7)	26 SSt
3. Wahlpflichtfächer (§ 8) = Schwerpunktfächer	16 SSt

(2) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen nach dem in der Anlage angeführten Semesterplan zu absolvieren.

(3) Die Wahl eines der angebotenen Schwerpunktfächer (§ 8 Wahlpflichtfächer) ist verpflichtend.

(4) Insgesamt müssen zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen von Seminaren verfasst werden: eine in einem Pflichtfach (§ 7), eine weitere im Rahmen des gewählten Schwerpunktfaches (§ 8).

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 26 Semesterstunden in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(6) Die freien Wahlfächer umfassen 36 Semesterstunden. Den Studierenden der Kommunikationswissenschaft wird empfohlen, im Hinblick auf die Schwerpunktbildung weitere Angebote im Rahmen der Kommunikationswissenschaft zu wählen. Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch von Lehrveranstaltungen aller in- und ausländischen Universitäten empfohlen. Insbesondere empfohlen werden die interdisziplinären Angebote im Rahmen des Curriculums für Frauen- und Geschlechterforschung: Gender Studies.

### § 6 Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)

Die Studieneingangsphase umfasst 10 Semesterstunden mit folgenden Inhalten:

Studieneingangsphase 10 SSt / 20 ECTS	Lehrveranstaltungen
<b>Einführung in das Studium der Kommunikationswissenschaft</b>	1 Einführung in die Kommunikationswissenschaft I, 2st. (VO) 2 Einführung in die Kommunikationswissenschaft II, 2st. (VO) 3 Einführung in Mediensysteme, 2st. (VO) 4 Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten, 2st. (PS) 5 Kommunikationsgeschichte, 2st. (VO)

### § 7 Pflichtfächer

Pflichtfächer für das Bakkalaureatsstudium sind die im Folgenden genannten Fächer 1 bis 10. In den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 26 Semesterstunden zu absolvieren, 2 Semesterstunden müssen in Seminarform (mit Bakkalaureatsarbeit) abgeschlossen werden.

--	--

<b>Pflichtfächer</b>	<b>26 SSt / 80 ECTS</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
1 Audiovision (Einführung) (2)		Einführung in die Audiovision, 2st. (VO)
2 Journalistik (Einführung) (2)		Einführung in die Journalistik, 2st. (VO)
3 Medienökonomie (Einführung) (2)		Einführung in die Medienökonomie, 2st. (VO)
4 Public Relations / Unternehmenskommunikation (Einführung) (2)		Einführung in die Public Relations/Unternehmenskommunikation, 2st. (VO)
5 Massenmedien in Österreich (2)		Massenmedien in Österreich, 2st. (VO, PS, SE)
6 Methoden der Kommunikationswissenschaft (4)		a) Methoden der Kommunikationswissenschaft I, 2st. (VO, PS) b) Methoden der Kommunikationswissenschaft II, 2st. (VO, PS)
7 Interkulturelle Kommunikation (mind. 2)		Interkulturelle Kommunikation, 2st. (VO, PS, SE)
8 Interpersonelle Kommunikation (mind. 2)		Interpersonelle Kommunikation, 2st. (VO, PS, SE)
9 Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik (mind. 2)		Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik, 2st. (VO, PS, SE)
10 Multimedia und Neue Informations-/Kommunikationstechnologien (mind. 2)		Multimedia und Neue Informations-/Kommunikationstechnologien, 2st. (VO, PS, SE)

## § 8 Wahlpflichtfächer

(1) Folgende Schwerpunktfächer werden im Rahmen der Wahlpflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums angeboten:

- Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation
- Journalistik
- Medienökonomie und internationale Kulturproduktion
- Public Relations / Unternehmenskommunikation

(2) Im gewählten Schwerpunktfach sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterstunden zu absolvieren: ein einführendes Schwerpunktmodul (8) und ein vertiefendes Schwerpunktmodul (8).

(3) Die Entscheidung für eines der Schwerpunktfächer ist spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters zu treffen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt beim/bei der jeweiligen Schwerpunktleiter/in.

## § 9 Einführendes Schwerpunktmodul

Es sind jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

<b>Einführendes Schwerpunktmodul je 8 SSt /22 ECTS</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
<b>1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation (8)</b>	a) Grundlagen visueller und audiovisueller Kommunikation, 2st. (VO, PS) b) Medien, Medienkultur und gesellschaftliche Wandlungsprozesse, 2st. (VO, PS) oder: Fernsehjournalismus, 2st. (VO, PS) c) Audiovisuelle Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO, PS) oder: Multimediale Gestaltungsformen, 2st. (VO, PS) oder: Journalistische Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO) d) Grundlagen der Videoarbeit, 2st. (PK) oder: Grundlagen der Bildbearbeitung, 2st. (PK) oder: Grundlagen der Tonbearbeitung, 2st. (PK)
<b>2 Schwerpunktfach Journalistik (8)</b>	a) Journalistische Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO) b) Journalistische Arbeitstechniken: Grundpraktikum, 2st. (PK) c) Grundlagen digitaler Textbearbeitung, 2st. (PK) oder: Grundlagen digitaler Tonbearbeitung, 2st. (PK)

	d) Ausgewählte Problemstellungen der Journalistik, 2st. (VO)
<b>3 Schwerpunktfach Medienökonomie und internationale Kulturproduktion (8)</b>	a) Medienunternehmen, -finanzierung und management, 2st. (VO, PK) b) Media-/Werbeforschung und Mediaplanung, 2st. (VO, PK) oder: Werbung und Marketing, 2st. (VO, PK) c) Internationale Kulturindustrie, 2st. (VO, PK) d) Praktikum Medienökonomie, 2st. (PK) oder: Praktikum Kulturproduktion, 2st. (PK)
<b>4 Schwerpunktfach Public Relations / Unternehmenskommunikation (8)</b>	a) Grundpraktikum, 2st. (PK) b) Spezialpraktikum, 2st. (PK) c) Angewandte Public Relations/ Unternehmenskommunikation, 2st. (VO, PK) d) Ausgewählte Problemstellungen der Public Relations / Unternehmenskommunikation, 2st. (PK)

## § 10 Vertiefendes Schwerpunktm modul

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

<b>Vertiefendes Schwerpunktm modul je 8 SSt / 22 ECTS</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
<b>1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation (8)</b>	a) Theorien und Methoden der AV-Forschung, 2st. (VO, PS) b) AV-Produktanalyse, 2st. (VO, PS, SE) oder: Webanalyse, 2st. (VO, PS, SE) c) Audiovision, 2st. (SE) oder: Kommunikationstechnologien, 2st. (SE) d) Grundlagen der Webkonzeption & -produktion, 2st. (PK) oder: Audiovisuelles Praktikum, 2st. (PK) oder: Multimediales Praktikum, 2st. (PK)
<b>2 Schwerpunktfach Journalistik (8)</b>	a) Grundlagen visueller und audiovisueller Kommunikation, 2st. (VO, PS) b) Theorien und Methoden der Journalistik, 2st. (SE) c) Journalistisches Praktikum, 2st. (PK) d) Print-Labor I: Zeitungs- und Zeitschriftengestaltung, 2st. (PK) oder: Radio-Labor, 2st. (PK) oder: Fernsehjournalismus, 2st. (VO, PS) oder: Multimediale Gestaltungsformen, 2st. (VO, PS)
<b>3 Schwerpunktfach Medienökonomie und internationale Kulturproduktion (8)</b>	a) Medienkonzentrationsforschung, 2st. (VO) b) Strukturwandel der Medienindustrie, 2st. (SE, VO, PK) oder: Spezialprobleme der Medienökonomie, 2st. (SE, VO, PK) c) Medienkonsum und Zielgruppenforschung, 2st. (SE, VO, PK) oder: Medien, Freizeit, Tourismus, 2st. (SE, VO, PK) d) Internationale Medienpolitik und Medienentwicklung, 2st. (SE, VO, PK) oder: Cultural Studies, 2st. (SE, VO, PK)
<b>4 Schwerpunktfach Public Relations / Unternehmenskommunikation (8)</b>	a) Betriebswirtschaftslehre/Unternehmensführung, 4st. (VO) b) Einführung in Werbung und Marketing, 2st.



## Magisterstudium

### § 11 Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer für das Magisterstudium

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Magisterstudiums umfassen 14 Semesterstunden (mindestens 6 Semesterstunden in Seminarform) in folgenden Prüfungsfächern:

1. Einführung in das Magisterstudium (2)
2. Magister-Schwerpunktmodul (§ 12) (8) und Pflichtfächer (2) (§ 11 Abs. 2)  
oder: Pflichtfächer (10) (§ 11 Abs. 2)
3. Magister-Konversatorium (2)

(2) Pflichtfächer für das Magisterstudium sind:

1. Massenmedien in Österreich
2. Methoden der Kommunikationswissenschaft
3. Interkulturelle Kommunikation
4. Interpersonelle Kommunikation
5. Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik
6. Multimedia und Neue Informations-/Kommunikationstechnologien

<b>Fächer Magisterstudium 14 SSt / 52 ECTS</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
<b>§ 11 (1), 1: Einführung in das Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft (2) 8 ECTS</b>	Einführung in das Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft, 2st. (RE)
<b>§ 11 (2): Pflichtfächer (Stundenzahl und ECTS je nach Wahl der in § 11 (1), 2 genannten Möglichkeiten)</b>	
<b>1 Massenmedien in Österreich</b>	Massenmedien in Österreich (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>2 Methoden der Kommunikationswissenschaft</b>	Methoden der Kommunikationswissenschaft (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>3 Interkulturelle Kommunikation</b>	Interkulturelle Kommunikation (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>4 Interpersonelle Kommunikation</b>	Interpersonelle Kommunikation (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>5 Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik</b>	Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>6 Multimedia und Neue Informations-/ Kommunikationstechnologien</b>	Multimedia und Neue Informations-/Kommunikationstechnologien (VO, PS, SE, RE, MS, KO)
<b>§ 11 (1), 3: Magister-Konversatorium (2) 6 ECTS</b>	Magister-Konversatorium, 2st. (MK)
<b>§ 13 (5): Magisterarbeit 28 ECTS</b>	

(3) Die freien Wahlfächer für das Magisterstudium umfassen 10 Semesterstunden. Den Studierenden der Kommunikationswissenschaft wird empfohlen, im Hinblick auf die Schwerpunktbildung weitere Angebote im Rahmen der Kommunikationswissenschaft zu wählen. Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch von Lehrveranstaltungen aller in- und ausländischen Universitäten empfohlen. Insbesondere empfohlen werden die interdisziplinären Angebote im Rahmen des Curriculums für Frauen- und Geschlechterforschung:

## § 12 Magister-Schwerpunktmodul

(1) Folgende Schwerpunktfächer (Wahlpflichtfächer) werden im Rahmen des Magisterstudiums angeboten:

- Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation
- Journalistik
- Medienökonomie und internationale Kulturproduktion
- Public Relations / Unternehmenskommunikation

(2) Für das Magisterstudium im Rahmen der Schwerpunktfächer sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren, davon 4 Semesterstunden in Form von Seminaren oder Magisterseminaren.

<b>Magister-Schwerpunktmodul je 8 SSt / 30 ECTS</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>
<b>1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation (8)</b>	a) Forschungs- und Theorieseminare, 4st. (SE, MS) b) Geschichte und Perspektiven, 2st. (VO, PS) c) PK: Spezial-/Aufbaupraktikum, 2st. (PK)
<b>2 Schwerpunktfach Journalistik (8)</b>	a) Forschungs- und Theorieseminare, 4st. (SE, MS) b) Spezial-Praktika, 4st. (PK)
<b>3 Schwerpunktfach Medienökonomie und internationale Kulturproduktion (8)</b>	a) Forschungs- u. Theorieseminare Medienökonomie, 4st. (SE und MS) b) Forschungs- u. Theorieseminare internationale Kulturproduktion, 4st. (SE und MK)
<b>4 Schwerpunktfach Public Relations / Unternehmenskommunikation (8)</b>	a) Forschungs- und Theorieseminare, 4st. (SE, MS) b) Spezial-/Aufbau-Praktika, 4st. (PK)

## § 13 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

(1) Die Art und Weise (mündlich und/oder schriftlich oder in digitaler Form) der Lehrveranstaltungsprüfungen wird vom Leiter/der Leiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG. Eine Semesterstunde für eine Vorlesung entspricht jeweils 2 ECTS-Punkten, eine Semesterstunde für ein Praktikum sowie für ein Magisterkonversatorium entspricht jeweils 3 ECTS-Punkten, eine Semesterstunde für ein Proseminar bzw. für ein Repetitorium 4 ECTS-Punkten und eine Semesterstunde Seminar bzw. Magisterseminar 5 ECTS-Punkten. Für die Magisterarbeit werden 28 ECTS angerechnet. Für die freien Wahlfächer wird pro Semesterstunde jeweils 1 ECTS-Punkt angerechnet.

(3) Das Bakkalaureatsstudium ist abgeschlossen, sobald alle Pflichtfächer (einschließlich der Wahlpflichtfächer) und alle freien Wahlfächer (Gesamtstundenzahl 52 SSt + 36 SSt) positiv absolviert und die Praxis (§ 2 Abs. 3) nachgewiesen wurden.

(4) Der Abschluss des Magisterstudiums erfolgt durch eine Magisterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Magisterarbeit. Der erste Teil der Magisterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächer abgelegt. Der zweite Teil der Magisterprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung in einem weiteren in § 11 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 genannten Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten frei gewählt werden kann. Der zweite Teil der Magisterprüfung findet in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat (gem. § 56 UniStG) statt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit.

(5) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema muss einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuordenbar sein. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass der / dem Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61a Abs. 2 UniStG).

(6) Körperbehinderten Studentinnen und Studenten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

## § 14 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

## Impressum

Herausgeber und Verleger:  
 Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
 O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger  
 Redaktion: Johann Leitner  
 alle: Kapitelgasse 4-6  
 A-5020 Salzburg

## Anlage

### Muster für einen Semesterplan, 52 SSt.

#### 1. Semester

VO Einführung in die Komm.wiss I § 6, 1 <b>2 SSt.</b>	PS Einführung in das komm.wiss. Arbeiten § 6, 4 <b>2 SSt.</b>	VO Kommunikationsgeschichte § 6, 5 <b>2 SSt.</b>	VO Pflichtfächer § 7(1) 1-4 <b>4 SSt.</b>	<b>10 SSt.</b>
---	---	---	--	----------------

#### 2. Semester

VO Einführung in die Komm.wiss. II § 6, 2 <b>2 SSt.</b>	VO Methoden I § 7(1) 6a <b>2 SSt.</b>	VO Einführung in Mediensysteme § 6, 3 <b>2 SSt.</b>	VO Pflichtfächer § 7(1) 1-4 <b>4 SSt.</b>	<b>10 SSt.</b>
---	--	---	--	----------------

#### 3. Semester

PS	VO/PS/SE		<b>8 SSt.</b>
----	----------	--	---------------



Methoden II  
§ 7(1) 6b  
**2 SSt.**

Massenmedien in Österreich  
§ 7(1) 5  
**2 SSt.**

Einführendes  
Schwerpunkt-Modul  
§ 9, 1-4  
**4 SSt.**

#### 4. Semester

2 LV aus den Pflichtfächern  
§ 7(1) 7-10  
**4 SSt.**

Einführendes Schwerpunkt-Modul  
§ 9, 1-4  
**4 SSt.**

**8 SSt.**

#### 5. Semester

2 LV aus den Pflichtfächern  
§ 7(1) 7-10  
**4 SSt.**

Vertiefendes Schwerpunkt-Modul  
§ 10, 1-4  
**4 SSt.**

**8 SSt.**

#### 6. Semester

2 LV aus den Pflichtfächern  
§ 7(1) 7-10  
**4 SSt.**

Vertiefendes Schwerpunkt-Modul  
§ 10, 1-4  
**4 SSt.**

**8 SSt.**